

GESAMTPERSONALRAT (GPR)

der allgemeinbildenden Schulen

Aufsicht bei Bade- und Schwimmausflügen

Liebe Kolleg*innen,

leider muss der Gesamtpersonalrat aus aktuellen rechtlichen Gründen davor warnen, unbedacht Ausflüge mit Bademöglichkeiten anzubieten. Gerichte scheinen im strafrechtlichen Sinne sehr konkrete Vorstellungen davon zu haben, was eine geeignete Aufsichtsführung umfasst. Die Dienststelle hingegen sieht sich nicht in der Lage, daraus eine konkrete Hilfestellung für Kolleg*innen abzuleiten.

Wichtig ist es, dass Sie sich die aktuelle AV Aufsicht mit ihren Neuerungen sehr genau durchlesen, da es hier u.U. um Haftung und Ingressnahme geht.

Grundsätzlich sind Sie nie von der Aufsichtspflicht befreit und müssen im Schadensfall belegen, dass Sie Ihre Aufsichtspflicht erfüllt haben. Das kann sehr schwierig sein. Unfälle mit Kindern können trotz Aufsichtskonzept, Belehrungen und Absprachen jederzeit passieren.

Wir empfehlen Ihnen dringend, bei Badeausflügen mindestens zu diesen sowie den oben genannten Aspekten Ihrer Aufsichtsführung eine Dokumentation anzulegen

Die Senatsverwaltung hat [die Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht](#) im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) am 20. September 2020 **neu erlassen**. Die Vorschrift trat am 1. Februar 2021 in Kraft. Für den Schwimmunterricht gelten einige Regelungen ab Februar 2022 bzw. 2023.

Neuregelungen gab es vor allem bei der **Erteilung des Sport- und Schwimmunterrichts** und in Hinblick auf die **Aufsichtsführung bei Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko auf Schulfahrten und Wandertagen**.

Die vollständige AV Aufsicht kann hier nachgelesen werden

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>

Pfad -> Rechtsvorschriften im Bereich Bildung -> Schülerfürsorge -> AV-Aufsicht mit Anlagen

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden.

Freundliche Grüße

Marion Leibnitz
GPR-Vorsitzende

I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N

01/2022